

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 17.

i

Vorlage des Staatsrates.**G e s e k**

über

die Kontrolle der Staatschuld Deutschösterreichs.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung ordnet der Staatsrat an, wie folgt:

§ 1.

Zur Ausübung der Kontrolle über die gesamte Staatschuld Deutschösterreichs wird eine Kommission eingesetzt. Sie besteht aus zehn von der provisorischen Nationalversammlung gewählten sachkundigen Personen.

§ 2.

Die Staatschuldenkontrollkommission bleibt in Wirksamkeit bis die Nationalversammlung sie ihres Amtes enthebt.

§ 3.

Der Kommission steht die Kontrolle über die gesamte Gebärung der Staatschuld zu.

§ 4.

Alle Urkunden, durch die Staatschulden begründet werden, sind vom Staatsnotar und für die Staatschuldenkontrollkommission von einem Mitgliede gegenzuzeichnen.

Der Staatssekretär der Finanzen ist verpflichtet, der Kommission alle zur Ausübung der Kontrolle erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 17.**§ 5.**

Die Staatschuldenkontrollkommission hat der Nationalversammlung jeden Monat Bericht zu erstatten.

Hat die Kommission eine Unregelmäßigkeit bei der Gebarung der Staatschuld festgestellt, so ist die Nationalversammlung über Antrag der Kommission unverzüglich einzuberufen.

§ 6.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatsrat betraut.